

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) können örtliche Behörden, insbesondere das Gesundheitsamt, Tätigkeitsverbote anordnen oder Personen mit häuslicher Quarantäne belegen. In diesen Fällen entsteht häufig ein Verdienstaufschlag entweder beim Arbeitnehmer oder auch bei einem selbstständig Tätigen. Das IfSG sieht in diesen Fällen einen Ausgleich des Verdienstaufschlags in Form einer Entschädigung vor. Das IfSG greift jedoch nicht, wenn eine Person krank ist, also eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) vorliegt.

Zuständige Behörde in NRW ist der **Landschaftsverband Rheinland (LVR)**. Bei diesem muss ein entsprechender Antrag auf Entschädigung des Verdienstaufschlags gestellt werden. Voraussetzung ist immer, dass eine schriftliche Anordnung des Tätigkeitsverbots oder der Quarantäne vorliegt, welche von dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt auch tatsächlich ausgestellt wird.

- Bei **Arbeitnehmern** hat der Arbeitgeber in diesen Fällen für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Lohnfortzahlung zu übernehmen. Es besteht ein Erstattungsanspruch nach dem IfSG der ausgezahlten Beträge, der Antrag muss beim LVR eingereicht werden.
- **Selbstständig Tätige** stellen den Antrag auf Entschädigung direkt beim LVR. Grundlage für die Entschädigung ist das Jahreseinkommen des letzten Jahres. Auch bei der Erstattung für Selbstständige muss die entsprechende Anordnung des Gesundheitsamts vorliegen.

Die Anträge müssen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Ende der Quarantäne bzw. des Tätigkeitsverbots gestellt werden. Die Anträge sind auf der Homepage des LVR abrufbar (www.lvr.de).

Eine Erstattung des Verdienstaufschlags richtet sich nach § 56 Abs. 3 IfSG. Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG entstehen.

Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z.B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG.

Rechtsstand der Kurzinformation: 26.03.2020